

Sitzung des Kreistags am 19. Mai 2025

## **Zentralklinikum**

### **Fortsetzung der Planung sowie Durchführung der Baumaßnahme (Baubeschluss aktualisiert)**

#### **1. Grundlage für die Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Grundlage für die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bei der Planung und dem Bau, einschließlich Inbetriebnahme des Neubaus des Zentralklinikums. Operativ soll dies durch die Zollernalb Klinikum gGmbH erfolgen. Die vorstehend genannte Vereinbarung stellt die Beteiligungsrechte des Zollernalbkreises – gemeinsam mit erforderlich werdenden Änderungen der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ des Zollernalbkreises und der Einrichtung eines beschließenden Bauausschusses gemäß der Hauptsatzung des Zollernalbkreises sicher. Außerdem regelt die Vereinbarung die Zuständigkeiten der Geschäftsführung der Zollernalb Klinikum gGmbH in der operativen Umsetzung des Projekts.

Aus diesem Grunde muss der Gesellschaftsvertrag der Zollernalb Klinikum gGmbH angepasst werden, damit die Planung und der Bau bis zur Inbetriebnahme des Zentralklinikums fortan auch explizit vom Gesellschaftszweck – dem Betrieb eines Klinikums – erfasst werden und damit die Zuständigkeit der Geschäftsführung in diesem Projekt auch gesellschaftsintern klar geregelt ist.

Hinweis: Die zu ändernden Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind in roter Farbe dargestellt.

#### **2. Änderung des § 2 des Gesellschaftsvertrages**

Zu ändernde Regelung:

*„(2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinschaftliche Wirtschaftsbetrieb der Kliniken in Albstadt und Balingen und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung des Landkreises Zollernalbkreis, der Betrieb von Einrichtungen der Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie die Gründung und der Betrieb von gemeinnützigen Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). **Von dem Gegenstand der Gesellschaft umfasst sind auch die Planung und der Bau, einschließlich Inbetriebnahme von entsprechenden Einrichtungen.**“*

## **Begründung:**

Aus dem bisherigen Wortlaut des § 2 (2) ergibt sich nicht eindeutig, dass neben dem Betrieb auch die Planung und der Bau sowie die Inbetriebnahme entsprechender Krankenhausgebäude nebst notwendigen sonstigen Einrichtungen umfasst sind. Zwar erlaubt § 2 (3) der Gesellschaft, „alle Geschäfte (zu) betreiben und Maßnahmen (zu) ergreifen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ihrer Zweckbestimmung dienlich sind“, jedoch ergibt sich auch hieraus nicht explizit, dass auch Planungs- und Baumaßnahmen nebst Inbetriebnahme umfasst sind.

Die neu eingefügte Regelung im § 2 (2) stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass auch Planungs- und Baumaßnahmen einschließlich Inbetriebnahme des Zentralklinikums vom Gesellschaftszweck umfasst sind.

### **3. Änderung des § 14 des Gesellschaftsvertrages**

Zu ändernde Regelung:

*„(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere die nachfolgend angeführten Maßnahmen und Geschäfte, soweit diese nicht durch den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan autorisiert sind:*

*3.1 Grundentscheidung zu strukturellen Organisationsfragen der Kliniken (mit Ausnahme der Planung und des Baus nebst Inbetriebnahme des Neubaus des Zentralklinikums gemäß der Kreistagsbeschlüsse vom 21.03.2022 und 19.02.2024 und der übrigen, damit verbundenen Einrichtungen);“*

## **Begründung:**

Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, „Grundsatzentscheidungen zu strukturellen Fragen in den von der Gesellschaft betriebenen Kliniken“ zu treffen (§ 11 (5) 5.1).

Hiervon wird durch die vorgeschlagenen Änderungen im § 14 nur insoweit abgewichen, als der Neubau des Zentralklinikums betroffen ist. Zwingendes Gesetzesrecht steht dem nicht entgegen. Der Aufsichtsrat ist in der kommunalen GmbH grundsätzlich fakultativ und muss daher nicht eingerichtet und bestellt werden. Dies ist eine rein satzungsrechtliche Angelegenheit (vgl. nur Weber, in: Wurzel/Schraml/Gaß (Hrsg.), Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kap. D. Rn. 456 – 461).

Die kommunalrechtlich gebotene Einflussnahme bleibt gesichert – über die Gesellschafterversammlung und über die Regelungen der abzuschließenden Vereinbarung zur Realisierung des Neubaus des Zentralklinikums zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb

Klinikum gGmbH sowie des Kreistagsbeschlusses über die Einrichtung des für großvolumige Vergaben zuständigen Bauausschusses des Kreistags des Zollernalbkreises.